

## **Merkblatt für entsandte Arbeitnehmer/-innen und selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer/-innen (EU/EFTA) nach Ende des Meldeverfahrens**

**Für Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von:**  
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Fürstentum Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU/EFTA-Staates, die als selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer/-innen in der Schweiz tätig sind sowie für Arbeitnehmer/-innen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit –, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen) in die Schweiz entsandt werden.

Entsandte Arbeitnehmer/-innen, die nicht Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind (sogenannte Drittstaatsangehörige), müssen vor der Entsendung in die Schweiz bereits dauerhaft, d.h. mindestens seit 12 Monaten, auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zugelassen worden sein.

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU und der EFTA erlaubt die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr und Person oder Unternehmung. Eine Ausnahme besteht einzig für Einsätze, die unter dem speziellen Dienstleistungsabkommen der Schweiz mit der EU fallen (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Land- und Luftverkehr).

Reichen die 90 Arbeitstage nicht aus, um die Dienstleistung zu erbringen, besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung für die weitere Tätigkeit in der Schweiz. Ein Gesuch um Verlängerung des Einsatzes über die 90 Tage hinaus wird daher nur in Ausnahmefällen bewilligt. Beispielsweise wenn eine bereits begonnene Arbeit beendet werden muss oder ein anderer dringender Handlungsbedarf nachgewiesen wird.

Liegen solche oder ähnliche Gründe vor, kann für jede Person, welche für die Beendigung der Arbeit zwingend in der Schweiz eingesetzt werden muss, ein Gesuch eingereicht werden.

**Folgende Unterlagen sind für Gesuche pro Arbeitnehmer/-innen, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat für die Dauer von mehr als 90 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres in die Schweiz entsandt werden sollen (L-EU/EFTA- oder B-EU/EFTA-Bewilligung)**

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular 1
- Gültiger Reisepass oder gültige Identitätskarte
- Von beiden Parteien unterzeichnete Entsendebestätigung (Angaben über Ort, Art und Dauer des Einsatzes in der Schweiz, orts- und branchenüblicher Lohn, Spesenregelung etc.)
- Arbeitsvertragskopie (zwischen der Entsendefirma und dem entsandten Mitarbeitenden)
- Kopie des Lebenslaufes inkl. Qualifikationsnachweise wie Kopien von Diplomen, Fachausweisen etc.
- Entsendevereinbarung (zwischen der Entsendefirma und dem entsandten Mitarbeitenden)
- Detailliertes Begründungsschreiben, weshalb die Arbeit nicht innerhalb der vorgesehenen 90 Tage fertiggestellt werden konnte
- Kopie der Auftragsbestätigung, Werkvertragskopie, Projektvertragskopie etc.

*Zusätzlich bei Personen, die **nicht** Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind:*

- Wohnsitzbescheinigung mit Datumsangaben (ausgestellt durch das Einwohneramt im Ausland)
- Nachweis des dauerhaften Aufenthaltes und mind. 12 monatigem Anstellungsverhältnis, d.h. eine Zulassung auf dem regulären Arbeitsmarkt der EU/EFTA besteht bereits vor der Entsendung in die Schweiz.
- Gültiger Reisepass (eine gültige Identitätskarte aus einem EU/EFTA-Land genügt **nicht**)

**Gesuche für selbständige Dienstleistungserbringer/-innen (L-EU/EFTA- oder B-EU/EFTA-Bewilligung) für die Dauer von mehr als 90 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres**

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular 1
- Gültiger Reisepass oder gültige Identitätskarte
- Unterzeichnete Entsendebestätigung (Angaben über Ort, Art, Dauer der Dienstleistungserbringung, zur Spesenregelung etc.)
- Detaillierte Begründung, weshalb die Arbeit nicht innerhalb der vorgesehenen 90 Tage fertiggestellt werden konnte
- Kopie der Auftragsbestätigung, Werkvertragskopie, Projektvertragskopie etc.
- Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit vom Entsendeland
- A1-Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften vom Entsendeland

**Abgabeort des Gesuchs:**

Gesuche um Bewilligung sind **vor** Einsatzbeginn bzw. Weiterführung der Tätigkeiten, bei der Migrationsbehörde des Arbeits- bzw. des Einsatzkantons einzureichen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

E-Mail: [arbeitsbewilligung@tg.ch](mailto:arbeitsbewilligung@tg.ch) B. Toscan T +41(0)58 345 54 13 – D. Stadler T +41(0)58 345 54 14

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Thurgau  
Rechtsdienst  
Fachstelle Arbeitsbewilligungen

April 2021